

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 01.08.2014

Der Stadtrat von Ramstein-Miesenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Gemischte Grabstätten
- III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- IV. Ausheben und Schließen der Gräber
- V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- VI. Benutzung der Leichenhalle
- VII. Sonstige Gebühren
- VIII. Sonderleistungen

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.2012 außer Kraft.

Ramstein-Miesenbach, den 01.08.2014

(Klaus Layes)
Bürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Ramstein-Miesenbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Einzel-Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 75,00 **€uro**
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 240,00 **€uro**
 - c) mit Tieferlegung auf dem Rasengrabfeld 760,00 **€uro**
(§ 13 a_ der Friedhofssatzung; in den Gebühren sind 500,- € für die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren enthalten; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.)

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) im Urnenreihengrabfeld 165,00 **€uro**
 - b) auf dem Rasengrabfeld 415,00 **€uro**
(§ 13 a_ der Friedhofssatzung; in den Gebühren sind 250,- € für die Grabpflege für die Dauer der Ruhefrist enthalten; bei einer Verlängerung wird die Pflegepauschale anteilmäßig erhoben.)

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, je dem Grab beigefügter Urne 165,00 **€uro**

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung, auf die Dauer von 25 Jahren, für
 - aa) eine Einzelgrabstätte mit Tieferlegung 260,00 **€uro**
 - bb) eine Doppelgrabstätte 520,00 **€uro**
 - cc) jede weitere Grabstätte 205,00 **€uro**
 - dd) einen Gruftplatz je m² Bodenfläche 385,00 **€uro**
 - ee) eine Urnengrabstätte 165,00 **€uro**
 - ff) die Überlassung einer Kammer in der Urnenwand für bis zu 2 Urnen. 500,00 **€uro**

- b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts werden nach Ablauf der ersten Nutzungszeit anteilmäßig nach Jahren die Gebühren nach Buchstabe a) erhoben.

- c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen werden für jedes volle Jahr anteilmäßig die Gebühren nach Buchstabe a) erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Grabanfertigungsgebühren betragen:

1. Bei Bestattungen in einem Reihen- oder Wahlgrab
 - a) von Totgeborenen, soweit Bestattung in vorhandenes Grab, 118,00 **€uro**
andernfalls gilt Buchstabe b)
 - b) von Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 156,00 **€uro**
 - c) von Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr 600,00 **€uro**
2. Bei Bestattungen von Aschenurnen 180,00 **€uro**
3. Bei Tieferlegung zwecks späterer Beilegung einer weiteren Person Gebühren unter Ziffer 1 + 60% Zuschlag hiervon

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Ausgraben einer Leiche zum Zwecke der Überführung oder Sezierung
2. Ausgraben einer Leiche einschließlich Umbettung auf dem Friedhof
3. Urnenumbettung

Für die Ziffern 1. – 3. werden die tatsächlichen Kosten entsprechend dem entstandenen Aufwand erhoben.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle 170,00 **€uro**
2. Benutzung des Sektionsraumes*) 165,00 **€uro**
3. Aufbewahrung von Aschenurnen bis zur Beisetzung 75,00 **€uro**

VII. Sonstige Gebühren

Neben den Gebühren nach den jeweils geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Erhebung von Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) werden folgende Genehmigungsgebühren erhoben:

Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern, Einfassungen, Herstellung von Gruften 23,00 **€uro**

VIII. Sonderleistungen

Für Sonderleistungen werden folgende Entgelte erhoben:

1. Reinigung der Leichenhalle 180,00 **€uro**
2. Abräumen eines Grabes nach der Bestattung 75,00 **€uro**
3. Für weitergehende und vorstehend nicht aufgeführte Leistungen sind die Entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten (z. B. wenn die Stadt durch Gestalterische Maßnahmen die Grabeinfassungen erstellt hat oder künftig erstellen lässt und die Trittplatten zur Verfügung stellt (siehe § 18 Abs. 2 der Friedhofssatzung).

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr.2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, den 01.08.2014
Verbandsgemeindeverwaltung

Klaus Layes
Bürgermeister